

Satzung

Über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 28.11.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindergärten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Kindergarten Oderwald betreibt Kindergärten als Öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung von Kindern aus den Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum.
- (2) Betreut werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Einschulung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufnahme finden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus den Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen gegeben sind und keine zwingenden pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen.
- (2) Auf die Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht kein Anspruch, ebenso auf die Aufnahme außerhalb des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz.
- (3) Anmeldungen sind über die Leitungen in den Kindertagesstätten an den Zweckverband Kindergarten Oderwald zu richten.
- (4) Die Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald.
- (5) Stehen für die beantragten aufnahmen nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und (oder) pädagogischen Gründen. Ältere Kinder erhalten dabei den Vorzug vor jüngeren Kindern. Bei gleicher Dringlichkeit ist der Eingang des Aufnahmeantrages maßgebend.
- (6) Über eine vorübergehende Unterbringung entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von ansteckenden Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein.
- (8) Auf Antrag der Kindergartenleitung können Kinder, die auf Dauer den Betrieb des Kindergartens erheblich stören, ausgeschlossen werden. Der Elternbeirat ist dazu zu hören.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig an Werktagen – außer Sonnabends – geöffnet, und zwar

Kindertagesstätte Börßum	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kindertagesstätte Cramme	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Kindertagesstätte Flöthe	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kindertagesstätte Oderwald in Dorstadt	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

- (2) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen in den Sommerferien sowie an bis zu 3 Studientagen im Jahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
Die Kindertagesstätte Flöthe bleibt darüber hinaus in der Neujahrswoche geschlossen. Diese Schließung ist mit dem Elternbeirat frühzeitig abzustimmen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten:

Ganztagsgruppe	8.00 Uhr	bis 16.30 Uhr
Vormittagsgruppe	8.00 Uhr	bis 13.00 Uhr (Cramme: 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
Nachmittagsgruppe	12.30 Uhr	bis 16.30 Uhr
Dreivierteltagsgruppe	8.00 Uhr	bis 14.30 Uhr.

Krippe (soweit eingerichtet):

Ganztagsgruppe	7.00 Uhr	bis 16.30 Uhr
Vormittagsgruppe	7.00 Uhr	bis 13.00 Uhr (Cramme: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
Nachmittagsgruppe	12.30 Uhr	bis 16.30 Uhr
Dreivierteltagsgruppe	7.00 Uhr	bis 14.30 Uhr.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Eine sofortige Anzeige ist erforderlich, wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.

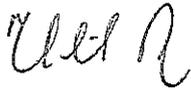
§ 5 Kindergartengebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührenordnung für den Kindergarten Zweckverband Kindergarten Oderwald erhoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Börßum, 28.11.2012



Bassy
Stellv. Verbandsvorsitzender



Spier
Verbandsgeschäftsführer